

# Dockskin® 100

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Überarbeitungsdatum: 03.10.2023 Ersetzt: 22.03.2022 Version: 4.0

**SIGA**  1966

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Produktnname : Dockskin® 100

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt  
Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Primer

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

SIGA Cover AG  
Rütmattstrasse, 7  
CH- 6017 Ruswil  
Schweiz  
T +41 (0) 41 499 69 69  
[technik@siga.swiss](mailto:technik@siga.swiss) - [www.siga.swiss](http://www.siga.swiss)  
E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person: [quality.management@siga.swiss](mailto:quality.management@siga.swiss)

### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +41 41 499 69 69 während den Bürozeiten

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

#### Zusätzliche Kennzeichnung

EUH208: Enthält 1,2-Benzothiazol-3(2H)-on;  
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1).  
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

# Dockskin® 100

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

#### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	CAS-Nr.: 2634-33-5 EG-Nr.: 220-120-9 EG Index-Nr.: 613-088-00-6 REACH-Nr: 01-2120761540-60	>= 0,025 - < 0,05	Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 2; H411  M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1  Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Sens. 1; H317 >=0,05
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2- Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	CAS-Nr.: 2634-33-5 EG Index-Nr.: 613-167-00-5 REACH-Nr: 01-2120764691-48	>= 0,0002 - < 0,0015	Acute Tox. 3; H301 Acute Tox. 2; H330 Acute Tox. 2; H310 Skin Corr. 1C; H314 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410, EUH071  M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 100  M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 100  Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Corr. 1C; H314 >= 0,6 % Skin Irrit. 2; H315 0,06 - < 0,6 % Eye Irrit. 2; H319 0,06 - < 0,6 % Skin Sens. 1A; H317 >= 0,0015 % Eye Dam. 1; H318 >= 0,6 %

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Allgemeine Hinweise:

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

##### Nach Einatmen:

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

##### Nach Hautkontakt:

Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.

Bei Auftreten einer andauernden Reizung, Arzt hinzuziehen.

##### Nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen. Unverletztes Auge schützen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

##### Nach Verschlucken:

Atemwege freihalten. Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

# Dockskin® 100

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid (CO2), Löschpulver, Wassersprühstrahl, Löschaßnahmen auf die Umgebung abstimmen..

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

Sonstige Angaben : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Löschaßnahmen auf die Umgebung abstimmen

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang: Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.

Hinweise zum Brand und Explosionsschutz: Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Hygienemaßnahmen Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Zusammenlagerungshinweise Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.

Lagerklasse (TRGS 510): 12, Nicht brennbare Flüssigkeiten

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar.

# Dockskin® 100

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
55965-84-9	MAK-Wert (einatembarer Staub)	0,2 mg/m <sup>3</sup>	CH SUVA
	KZGW (einatembarer Staub)	0,4 mg/m <sup>3</sup>	CH SUVA

Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen Krankheiten)., Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden

Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen Krankheiten)., Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:	Sicherheitsbrille
Handschutz Material:	Schutzhandschuhe
Haut- und Körperschutz:	Schutzanzug
Atemschutz:	Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.
Schutzmassnahmen:	Persönliche Schutzausrüstung bestehend aus: geeignete Schutzhandschuhe, Sicherheitsbrillen und Schutzkleidung.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand:	flüssig
Farbe:	weißlich
Geruch:	charakteristisch
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	ca. 0 °C
Siedepunkt/Siedebereich:	ca. 100 °C
Obere Entzündbarkeitsgrenze:	nicht bestimmt
Untere Entzündbarkeitsgrenze:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht entflammbar
Selbstentzündungstemperatur:	nicht bestimmt
pH-Wert:	3,0 - 5,0; Konzentration: 100 %; Methode: ISO 976
Viskosität, dynamisch:	500 - 2.000 mPas; Methode: ISO 2555
Viskosität, kinematisch:	nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	vollkommen mischbar
<u>Verteilungskoeffizient:</u>	
n-Octanol / Wasser:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	23 hPa (20 °C)
Dichte:	1,0 - 1,1 g/cm <sup>3</sup> (20 °C); Methode: ISO 2811-1
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt

#### 9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt (%): 67 - 70 %(m); Methode: DIN EN ISO 3251

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten): Unterstützt die Verbrennung nicht.

# Dockskin® 100

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.2. Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen: Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.  
Keine besonders zu erwähnenden Gefahren

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten verfügbar.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Nicht anwendbar

### 10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Keine Daten verfügbar.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:	
LD50 oral Ratte	490 mg/kg
LD50 dermal	2000 mg/kg
LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel)	Keine Daten verfügbar

### Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

LD50 Oral (Ratte):	64 mg/kg
LC50 Ratte (Staub/Nebel):	0,17 mg/L; Expositionzeit: 4 h
LD50 Dermal (Ratte):	87 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Bewertung: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Weitere Information

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

# Dockskin® 100

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

##### Inhaltsstoffe

###### 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Toxizität gegenüber Fischen:

LC50 (*Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle)): 2,18 mg/L  
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren:

EC50 (*Daphnia magna* (Großer Wasserfloh)): 2,94 mg/L  
Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen:

ErC50 (*Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge)): 0,11 mg/L  
Expositionszeit: 72 h  
NOEC (*Skeletonema costatum* (Kieselalge)): 0,027 mg/L  
Expositionszeit: 72 h

1

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität):

###### Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):

Toxizität gegenüber Fischen:

LC50 (*Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle)): 0,22 mg/L  
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren:

EC50 (*Daphnia magna* (Großer Wasserfloh)): 0,1 mg/L

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen:

EC50 (*Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge)): 0,048 mg/L  
Expositionszeit: 72 h  
NOEC (*Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge)): 0,0012 mg/L  
Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

100

EC10: 7,92 mg/L; Expositionszeit: 3 h;

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

NOEC: 0,098 mg/L; Expositionszeit: 28 d

Spezies: *Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle)

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 210

NOEC: 0,004 mg/L

Spezies: *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh)

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211

100

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität):

Toxizität bei Mikroorganismen:

Toxizität gegenüber Fischen (Chronische Toxizität):

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren  
(Chronische Toxizität):

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität):

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

##### Inhaltsstoffe

###### 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Biologische Abbaubarkeit:

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

##### Inhaltsstoffe

###### 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:

log Pow: 0,7 (20 °C)

###### Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:

log Pow: -0,71 - 0,75

Methode: OECD Prüfrichtlinie 107

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

##### Bewertung:

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

# Dockskin® 100

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

#### Möglichkeit für Störungen des Hormonsystems:

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige ökologische Hinweise: Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:

Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.

Europäischer Abfallkatalog:

20 01 28: Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Harze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen.

Verunreinigte Verpackungen:

Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das ungebrauchte Produkt zu entsorgen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht als Gefahrenstoff eingestuft

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrenstoff eingestuft

### 14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrenstoff eingestuft

### 14.4. Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrenstoff eingestuft

### 14.5. Umweltgefahren

Nicht als Gefahrenstoff eingestuft

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht als Gefahrenstoff eingestuft

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht als Gefahrenstoff eingestuft

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden: Ammoniak (Nummer in der Liste 3)

#### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Nicht anwendbar

#### REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)

Nicht anwendbar

#### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

#### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

# Dockskin® 100

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006

### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

### Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung)

Nicht anwendbar

### Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

- Nicht anwendbar

### Wassergefährdungsklasse

- WGK 1 schwach wassergefährdend Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

TA Luft

- Gesamtstaub: Nicht anwendbar
- Staubförmige anorganische Stoffe: Nicht anwendbar
- Dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe: Nicht anwendbar
- Organische Stoffe: Nicht anwendbar
- Krebserzeugende Stoffe: Nicht anwendbar
- Erbgutverändernd: Nicht anwendbar
- Reproduktionstoxisch: Nicht anwendbar

Verordnung, ChemPICV (814.82)

- Nicht anwendbar

Verordnung über den Schutz vor Störfällen Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV 814.012)

- Nicht anwendbar

Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201) Wassergefährdungsklasse

- Klasse B

### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.

: Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

: WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage

1). Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

: Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox.	Akute Toxizität
Aquatic Acute	Kurzfristig (akut) gewässergefährdend
Aquatic Chronic	Chronisch gewässergefährdend.
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	Sensibilisierung durch Hautkontakt
CH SUVA	Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz
CH SUVA / MAK-Wert	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert
CH SUVA / KZGW	Kurzzeitgrenzwerte

# Dockskin® 100

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006

H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL – Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECL - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP);

PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

DE